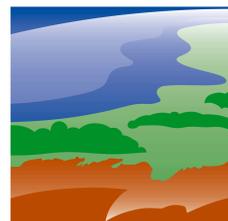


Dies ist eine Internetversion. Das Original finden Sie im Hauptamt,  
einzusehen im Stadtplanungsamt.

## **Bebauungsplan Nr. 4608**

für das Gebiet südlich der Rothenburger Straße, westlich der Elsa-  
Brandström-Straße, westlich der Bahnlinie Nürnberg – Fürth und nördlich  
der Züricher Straße

### **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



**ANUVA**  
STADT- UND UMWELTPLANUNG

Allersberger Straße 185  
Nürbanum A8  
90461 Nürnberg  
Tel.: 0911 / 46 26 27 – 6  
Fax: 0911 / 46 26 27 – 70  
Internet: [www.anuva.de](http://www.anuva.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1 Wirkfaktoren</b> .....	<b>7</b>
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse .....	7
2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	7
2.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse .....	7
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen</b> .....	<b>9</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Bestand und Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>11</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>11</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2.1 Säugetiere .....	12
4.1.2.2 Reptilien .....	12
4.1.2.3 Amphibien .....	14
4.1.2.4 Libellen .....	14
4.1.2.5 Käfer .....	14
4.1.2.6 Tagfalter .....	14
4.1.2.7 Nachtfalter .....	15
4.1.2.8 Schnecken und Muscheln .....	15
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie</b> .....	<b>16</b>
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>26</b>
<b>5.1 Keine zumutbare Alternative</b> .....	<b>26</b>
<b>5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes</b> .....	<b>26</b>
5.2.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	27
<b>6 Fazit</b> .....	<b>28</b>

<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>	<b>32</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet).....	6
---	---

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten .....	12
Tab. 2: Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden und potenziell vorkommenden eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten.....	17
Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten .....	27

**Bearbeiter:**



Dipl.-Biogeogr. Christoph Grünfelder

Nürnberg, 02.05.2012

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nürnberg plant die Ausweisung des Bebauungsplans 4608 zur Errichtung eines Schulzentrums in Großreuth bei Schweinau. Hierbei kommt es zur Überplanung von Brachflächen und einem kleinen Baumbestand. Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz zu prüfen fordert die zuständige Behörde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

### In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urte. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 („Schönefeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil vom 14.6.07, BVerwG, Urte. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“), u.a.) sowie den Veröffentlichungen dazu (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NUR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009, RUNGE et al. 2009).
- Die artenschutzrelevanten Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen von Übersichts-, Brutvogel-, Fledermaus- und Reptilienkartierungen zum B-Plan 4601 beurteilt. Die Übersichtsbegehung fand im Februar 2011 statt und diente der Kartierung von faunistisch bedeutsamen Kleinstrukturen (Baumhöhlen, Totholz, Rohbodenstellen etc.). Die Brutvogelkartierung umfasste sechs Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2011. Die Fledermauskartierung umfasste drei Detektorkartierungen (Zeitdehnungsdetektor (Pettersson D249x und mobil mitgeführte Horchbox (batcorder, ecoObs)) von Mai bis August und eine stationäre Horchboxenphase über zwei Nächte im August 2011. Darüber hinaus wurde das Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen einer qualitativen Erfassung bewertet.

## **1.2 Datengrundlagen**

### **1. Eigene Kartierungen (ANUVA)**

- Faunistische Übersichtsbegehung (ANUVA, Februar 2011)
- Brutvogelkartierung (ANUVA, März bis Juni 2011)
- Fledermauskartierung (ANUVA, Mai bis August 2011)
- Übersichtsbegehung Zauneidechse (ANUVA, Juni 2011)

### **2. Datenübernahme**

- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen LfU (Stand 2009)
- Fachbeitrag Fauna zum B-Plan 4473, Stadt Nürnberg
- Fachbeitrag Fauna zum B-Plan 3665, Stadt Nürnberg

### **3. Daten aus Fachliteratur**

- Brutvogelatlas (BEZZEL et al. 2005)
- Fledermausatlas (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- Fledermausmonitoring Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2010)
- Floraweb (BFN 2008)
- HAGEMEIJER & BLAIR 1997: „The EBCC Atlas of European Breeding Birds“
- KÖHLER & KLAUSNITZER (1998): Das Verzeichnis der Käfer Deutschlands
- KUHN & BURBACH (1998): Libellen in Bayern
- PETERSEN, ELLWANGER et al. 2003, 2004, 2006: „Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie“
- SCHÖNFELDER & BRESINSKY (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns
- TRAUTNER ET AL. (2006): GESCHÜTZTE ARTEN IN PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN

## **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urt. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2006 („Schönefeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil

vom 14.6.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“), u.a.) sowie den Veröffentlichungen (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NuR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009) dazu.

**Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet)**

## **2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **2.1 Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

#### **2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

##### **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind Gegenstände der Planfeststellungen und können in diesem frühen Planungsstadium nicht behandelt werden.

##### **Baubedingte Immissionen und Störwirkungen**

Durch die Bauarbeiten entstehen Störwirkungen, die im Wesentlichen von der Art und Zahl der verwendeten Maschinen sowie den angewandten Bautechniken verursacht werden. Diese führen möglicherweise zu Schreckreaktionen der vorhandenen Fauna. Da die Bautätigkeit allerdings nur temporär wirkt und der Wirkraum bereits im Status quo durch die typischen Störwirkungen des Siedlungsraumes, des Verkehrs, der Freizeitnutzung sowie der Landwirtschaft vorbelastet ist, und daher nur relativ störungstolerante Tierarten zu erwarten sind, sind die rein baubedingten Störwirkungen vernachlässigbar.

#### **2.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

##### **Flächenbeanspruchung**

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung (Stand 31.01.2010) kommt es zur Überplanung von einem Baumbestand sowie von mehrjährigen Brachflächen mit Heckenaufwuchs westlich der Herbststraße. Der Baumbestand weist nur kleinere, nicht als Fledermausquartiere geeignete Astfaltungen auf. Diesem Baumbestand kommt eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse verschiedenen weit verbreiteten Vogelarten zu. Des Weiteren werden verbuschte Brachen westlich der Herbststraße überplant, die als Brutstätten von Heckenvögeln und Vögeln der strukturierten Ackerflur sowie als Lebensraum der Zauneidechse dienen.

Detailaussagen zu den Flächenverlusten sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen

#### **2.1.3 Nutzungsbedingte Wirkprozesse**

Der Wirkraum ist durch die typischen Störwirkungen der Wohnnutzung, des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der Landwirtschaft vorbelastet. Die von der Nutzung des geplanten Schulzentrums ausgehenden Wirkungen unterscheiden sich nicht wesentlich vom Status quo.

---

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Somit sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine projektbezogenen nutzungsbedingten Wirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf Fauna und Flora zu erwarten, da sich die Störkulisse nicht in bedeutsamer Weise ändert. Auch kommt es durch das Vorhaben nicht zu zusätzlichen Lebensraumzerschneidungen mit Fahrwegen oder anderen Wirkungen, die zu einer signifikant erhöhten Mortalitätswahrscheinlichkeit der betroffenen Arten führen.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Bauzeitbeschränkung:** Die Rodung der Gehölze sowie die Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen, um Tötungen von Nestlingen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten der betroffenen Arten sollten die Arbeiten somit im Zeitraum Anfang September bis Ende März (01.09. bis 31.03.) durchgeführt werden. So werden auch eventuell vorhandene Brutstätten der Zauneidechse geschont, da zu diesem Zeitpunkt die Jungtiere dieser Art bereits geschlüpft sind).

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Entwicklung natürlicher Heckenstrukturen mit angrenzenden Altgrasbeständen:** Bei der Planung der Grünanlagen werden am Südrand des Planungsraumes naturnahe Heckenstrukturen (Verwendung heimischer Gehölze) mit einer Breite von 5 bis teilweise 10 Metern (10 Meter Breite sollte auf mindestens 25 % der Fläche erreicht werden!) berücksichtigt und vorgezogen entwickelt, um das Brutplatzangebot für die Heckenvögel (insbesondere der Goldammer) aufrecht zu erhalten. Die Hecke wird sich über die gesamte Länge des Südrandes des Bebauungsplanes erstrecken. In enger Verzahnung werden am Ostrand der Hecke Altgrasbestände entwickelt um das Nahrungsangebot für die Heckenvögel und die Zauneidechse zu sichern.

### **3.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen**

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG ist die Wahrung der Erhaltungszustände der Populationen der betroffenen Arten. Da ohne geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung der lokalen Population des Rebhuhnes nicht auszuschließen ist, werden hier geeignete Maßnahmen getroffen.

- **Entwicklung einer Ackerbrache:** Um die unvermeidbaren Lebensraumverluste eines Brutpaares des Rebhuhns im Eingriffsbereich auszugleichen, wird in einer Ackerflur im ländlichen Umfeld der Mittelfränkischen Städteachse das Strukturangebot durch die Schaffung von Ackerbrachen und/oder Ackerrandstreifen im Umfang von rund 2,5 ha das Lebensraumangebot für das Rebhuhn verbessert. Aus Unterfranken liegen Erkenntnisse zu Brutpaardichten von Rebhühnern vor: Hier werden in guten Rebhuhnlebensräumen Brutpaardichten von durchschnittlich 1,3 BP je 10 ha erreicht. Dementsprechend wird auf 2,5 ha ausgeräumter Ackerflur oder vergleichbarem Gelände das Strukturangebot aufgebessert.

## 4 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet des Ausbaus ist **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang der saP), nachfolgend werden nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Die Brachflächen und der Baumbestand des Eingriffsbereiches dienen verschiedenen, im Siedlungsraum regelmäßig anzutreffenden Fledermausarten als Nahrungshabitat. Da trotz des Vorhabens die Funktion des Planungsraums als Nahrungshabitat zumindest in Teilen erhalten bleibt und den Tieren unter Berücksichtigung der ihrer großen Mobilität noch zahlreiche weitere Nahrungsgründe zur Verfügung stehen bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität räumlich gewahrt. Der Baumbestand im Eingriffsbereich weist lediglich kleinere Astfäulungen auf, die als Fledermausquartiere noch keine Bedeutung haben. Somit wurden alle vorkommenden Fledermausarten als eingriffsunempfindlich abgeschichtet.

#### 4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse wurde im Eingriffsbereich nachgewiesen. Der Nachweispunkt liegt in den Brachen westlich der Herbststraße und nördlich des Friedhofes. Die Brachen dienen der Zauneidechse als geeignete Nahrungshabitate. Nagerbauten und Materialablagerungen (Holzstapel, Sperrmüll) dienen als Versteckmöglichkeiten. Kleinräumige geeignete Fortpflanzungsstätten finden die Tiere in den Randbereichen zwischen Brache und Acker.

Es liegen ältere ASK-Nachweise der Zauneidechse aus dem Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor: So wurde die Art am Gleisbereich der Ringbahn südlich der Rothenburger Straße nachgewiesen. Weitere Fundpunkte in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches finden sich am Gleiskörper der Ringbahn 600 m nördlich der Rothenburger Straße sowie 160 m westlich des UG an der Rothenburger Straße.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR <sup>*1</sup>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

<sup>\*1</sup> Auswahl je nach Lage des UR

## Betroffenheit der Reptilienarten

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

#### Lokale Population:

Die Zauneidechse besiedelt die Brachen und Ackerränder mit Altgrasstreifen westlich der Herbststraße sowie den angrenzenden Gleiskörper der Ringbahn. Durch das angrenzende ATV-Gelände, das ein großes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse aufweist, kommen auch die Kleingärten südlich der Genfer Straße als Lebensraum der Zauneidechse in Betracht. Darüber hinaus liegen ältere ASK-Nachweise der Zauneidechse aus dem Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vor: So wurde die Art am Gleisbereich der Ringbahn südlich der Rothenburger Straße nachgewiesen. Weitere Fundpunkte in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches finden sich am Gleiskörper der Ringbahn 600 m nördlich der Rothenburger Straße sowie 160 m westlich des UG an der Rothenburger Straße. Die Art besiedelt Böschungen, Waldschneisen, Straßenränder und Bahnanlagen in ganz Nürnberg. Aufgrund der günstigen Lebensraumaustattung und der Häufigkeit wird der Erhaltungszustand der Art mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung von Brachflächen westlich der Herbststraße kommt es zu Lebensraumverlusten für die Zauneidechse. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist von Verlusten von Nahrungshabitaten und randlich eingeschränkt funktionierenden Fortpflanzungsstätten im Grenzbereich zwischen Brache und Acker auszugehen. Die Lebensraumverluste werden durch die vorgezogene Entwicklung eines Zauneidechsenlebensraumes ausgeglichen. Die Maßnahme kann in die Planung der Grünanlagen integriert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitbeschränkung (siehe Kap. 3.1)

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>• Schaffung einer naturnahen Hecke mit anschließenden Altgrasbereiche (siehe Kap. 3.2)</li></ul>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung des Wirkraumes durch die typischen Störwirkungen des Siedlungsraumes, des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen der Zauneidechse. Die Zerstörung von Nestern der Zauneidechse werden durch die Bauzeitenbeschränkung vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bauzeitenbeschränkung (siehe Kap. 3.1)</li></ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b>	
Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit der Zauneidechse führen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<b>-Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.1.2.3 Amphibien

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### 4.1.2.4 Libellen

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### 4.1.2.5 Käfer

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.7 Nachtfalter**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten.

#### **4.1.2.8 Schnecken und Muscheln**

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schnecken- und Muschelarten vor oder sind hier zu erwarten

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Anhang der saP). Nachfolgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

Aus den ASK-Daten liegen alte Nachweise (1987) des Ortolans und des Braunkehlchens als Durchzügler vor. Diese Vorkommen konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht bestätigt werden. Darüber hinaus sind aktuelle Vorkommen der beiden Arten aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung auszuschließen. Auch die im Umweltbericht zum B-Plan 4473 (Herbststraße) genannten Vorkommen von Feldlerche und Wacholderdrossel konnten nicht bestätigt werden, obwohl beide Arten im genutzten Kartierzeitraum in der Regel gut nachweisbar sind.

Weiterhin werden auch die Arten nicht behandelt, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Bei diesen Arten ist in der Tabelle im Anhang in der Spalte [E] eine "0" eingetragen. Hier werden beispielsweise die potenziell vorkommenden Greifvogelarten (Turmfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber) als

eingriffsunempfindlich abgeschichtet, da keine Fortpflanzungsstätten dieser Arten im Wirkraum nicht vorkommen und die Fläche durch das Vorhaben ihre Funktion als Nahrungshabitat in Teilen nicht verliert. Der Kiebitz nutzt die an den Planungsraum angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsgast, die Brachflächen erfüllen keine Habitatfunktion für die Art, sodass sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Weitere häufige Arten, wie Amsel und Blaumeise, die in ihren Lebensraumsprüchen so unspezifisch sind, dass sie innerhalb ihrer natürlichen Aktionsradien noch genügend Ersatzlebensraum finden, wurden ebenfalls als eingriffsunempfindlich abgeschichtet. Die in der folgenden Tabelle genannten Arten sind dagegen möglicherweise durch das Projekt betroffen.

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

**Tab. 2: Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden und potenziell vorkommenden eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	XX
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	U1

### RL BY, RL D

### Rote Liste Bayern, Rote Liste Deutschland

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
R	Arten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
I	gefährdete wandernde Tierarten
*	ungefährdet

### EHZ KBR

### Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt

## Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: V Art(en) im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein

**Lokale Population:** Der Grünspecht ist ein regelmäßiger Brutvogel der Grünanlagen in Nürnberg. Im Eingriffsbereich liegen Altnachweise der Art vor, die bei der Kartierung 2011 nicht bestätigt werden konnten, dennoch ist ein Vorkommen der Art nicht zur Gänze auszuschließen. Höhlenbäume wurden auf dem Friedhofsgelände südlich des Eingriffsbereiches beobachtet. Als lokale Population werden alle Exemplare der Mittelfränkischen Städteachse betrachtet, aufgrund der Häufigkeit und des günstigen Lebensraumangebotes in den Stadtparks wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Projektbedingt kommt es nicht zu direkten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten des Grünspechtes. Durch die Überplanung von Brachen wird sein Nahrungshabitat geringfügig eingeschränkt, allerdings wird diese Funktion auch von den vorgesehenen Grünanlagen sowie weiteren Brachflächen im Umfeld des Planungsraumes erfüllt. Somit kann eine Beeinträchtigung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auch unter Berücksichtigung der großen Aktivitätsradien von Grünspechten, ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung des Wirkraumes durch die typischen Störwirkungen des

## Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Siedlungsraumes, des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen des Grünspechtes

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit des Grünspechtes führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Heckenvögel** *Dorngrasmücke (Sylvia communis)*, *Gartengrasmücke (Sylvia borin)*, *Goldammer (Emberiza citrinella)*, *Heckenbraunelle (Prunella vulgaris)*, *Klappergrasmücke (Sylvia curruca)*, *Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

## 1 Grundinformationen

Die hier behandelten Heckenvögel sind weit verbreitete und häufige Arten, die mit Ausnahme von Goldammer und Klappergrasmücke (beide RL BY - V) als ungefährdet eingestuft sind. Sie nutzen Hecken zur Anlage ihrer Nester und suchen im angrenzenden Grünland, Säumen und Gehölzen nach Nahrung.

**Lokale Population:** Alle Arten konnten im Eingriffsbereich als Brutvögel kartiert werden, wobei vor allem die Goldammern in den Hecken in den Brachen westlich der Herbststraße sowie entlang der Ringbahn in großer Zahl brüten. Als lokale Populationen werden alle Exemplare der Mittelfränkischen Städteachse sowie der angrenzenden Kulturlandschaften betrachtet. Die Erhaltungszustände der Heckenbraunelle sowie der Grasmückenarten werden unter Berücksichtigung der günstigen Lebensraumausstattung und der allgemeinen Häufigkeit der Arten mit „gut“ bewertet. Da vor allem die Goldammer durch die voranschreitende Ausräumung der Kulturlandschaften bedroht ist, wird ihr Erhaltungszustand mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel - schlecht (C)       unbekannt

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überplanung der Brachen westlich der Herbststraße kommt es zu Verlusten von Heckenstrukturen, die den hier behandelten Heckenvögeln als Fortpflanzungsstätten dienen. Um diesem Lebensraumverlust entgegen zu wirken, werden geeignete natürliche Heckenstrukturen entwickelt, um das Lebensraumangebot zu erhalten. Somit kann die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt werden und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten europäischer Brutvögel (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung einer naturnahen Hecke mit anschließenden Altgrasbereichen (siehe Kap. 3.2)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung des Wirkraumes durch die typischen Störwirkungen des Siedlungsraumes, des Straßen- und Schienenverkehrs sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen der behandelten Heckenvögel. Baubedingte Störungen während der Brutzeit werden durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Heckenvögel** *Dorngrasmücke (Sylvia communis)*, *Gartengrasmücke (Sylvia borin)*, *Goldammer (Emberiza citrinella)*, *Heckenbraunelle (Prunella vulgaris)*, *Klappergrasmücke (Sylvia curruca)*, *Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit der Heckenvögel führen. Tötungen von Nestlingen werden durch eine Bauzeitbeschränkung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten europäischer Brutvögel (siehe Kap. 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Das Rebhuhn ist ein in Deutschland stark und in Bayern gefährdeter Brutvogel. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind das Deckungsangebot im Jahresverlauf und die ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

**Lokale Population:** Das Rebhuhn besiedelt den Wirkraum in der Ackerflur westlich der Herbststraße. Die verbuschten Brachen westlich der Herbststraße und des Friedhofgeländes sind als essentielle Strukturelemente zu bewerten, da sie ausreichend Deckung zur Anlage der Nester bieten. Die Ackerflur und die angrenzenden Hecken entlang der Ringbahn dienen als Nahrungshabitate. Als lokale Population werden alle Exemplare im ländlichen Umfeld der Mittelfränkischen Städteachse betrachtet. Unter Berücksichtigung der voranschreitenden Ausräumung der Ackerfluren und dem damit verbundenen Lebensraumverlust wird der Erhaltungszustand mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überplanung der Brache westlich der Herbststraße sowie westlich des Friedhofgeländes kommt es zu Verlusten von Brutstätten des Rebhuhns. Hierdurch kommt es zu Verbotstatbeständen gem. dem Schädigungsverbot. Die Beeinträchtigung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität kann im räumlichen Kontext nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, sodass eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erforderlich wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung des zunehmenden Lebensraumverlustes des Rebhuhns und des Erhaltungszustandes der

## Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

lokalen Population, sind bereits Verluste einzelner Brutpaare als Beeinträchtigung der lokalen Population zu betrachten. Somit führt die Überbauung der Brutstätten westlich der Herbststraße zu einem Verbotstatbestand gem. dem Störungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit des Rebhuhns führen. Tötungen von Nestlingen werden durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns (siehe Kap. 3.1)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der vorhabensbedingte Lebensraumverlust kann durch die Aufwertung des Strukturangebotes in anderen Ackerschlägen im Bereich der Mittelfränkischen Städteachse ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der Planfeststellung entworfen.

**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:**

keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- Aufwertung des Struktureichtums in einer Ackerflur (siehe Kap. 3.3)

**Ausnahmevoraussetzung erfüllt:**  ja  nein

## Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

**Lokale Population:** Die Rauchschwalbe nutzt den Eingriffsbereich zur Nahrungsaufnahme und findet in den angrenzenden Ackerflächen geeignetes Baumaterial für Ihre Nester. Die Brutstätten liegen im historischen Ortskern von Großreuth. Als lokale Population werden alle Brutpaare des ländlichen Umfeldes der Mittelfränkischen Städteachse betrachtet, der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel - schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu direkten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe. Die Funktion des Raumes als Nahrungshabitat bleibt in großen Teilen erhalten. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung des Wirkraumes durch die typischen Störwirkungen des Siedlungsraumes, des Straßen- und Schienenverkehrs, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung, kommt es durch die bau- und nutzungsbedingten Störpfade nicht zu einer erheblichen Veränderung der Störungskulisse und damit verbundenen populationsrelevanten Störungen der Rauchschwalbe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Projektbedingt entstehen keine Wirkpfade, die zu einer signifikanten Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit der

**Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

Rauchschwalbe führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten und von "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargelegt.

### **5.1 Keine zumutbare Alternative**

Die artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 BNatSchG wird für das Rebhuhn erforderlich, da die Art mehr als die Hälfte der ihr zur Anlage ihrer Nester zur Verfügung stehenden Bracheflächen verliert. Im Räumlichen Kontext können aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und weiterer bestehender Nutzungsformen keine CEF-Maßnahmen getroffen werden, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Daher stehen keine naturschutzfachlichen Alternativen zur Verfügung.

### **5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

Der Erhaltungszustand des Rebhuhns im Raum der mittelfränkischen Städteachse muss unter Berücksichtigung der zunehmenden Verluste strukturierter Ackerfluren durch Überbauung, intensivere Nutzung und die Anlage von Gewächshäusern im Knoblauchsland mit „mittel – schlecht“ bewertet werden. Der vorhabensbedingte Verlust eines Brutpaares kann aber durch die genannte Maßnahme (siehe Kap. 3.3) gut ausgeglichen werden, da die Erfolgswahrscheinlichkeit

der Maßnahme als groß einzuschätzen ist (RUNGE ET AL. 2009). Somit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden.

### 5.2.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da bei einer Art der Artengruppe der Europäischen Vogelarten ein Verbotstatbestand ausgelöst wird, werden im Folgenden die Erhaltungszustände der betroffenen Vogelarten unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen dargestellt. In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

**Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns ABR/ KBR	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-, V, CEF	B	FV	Keine Auswirkungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-, V, CEF	B	-	Keine Auswirkungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-, CEF	C	FV	Keine Auswirkungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	B	U1	Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-, V, CEF	B	-	Keine Auswirkungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-, V, CEF	B	XX	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-, V, CEF	B	-	Keine Auswirkungen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	B	U1	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	X, K	C	U1	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

## **6      Fazit**

Bei den Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und mehreren europäischen Brutvogelarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsstrategien und CEF-Maßnahmen verhindert werden. Allerdings kommt es durch das Vorhaben zu Lebensraumverlusten des Rebhuhns, die nicht im räumlichen Kontext ausgeglichen werden können. Daher entsteht beim Rebhuhn ein Verbotstatbestand gem. dem Beschädigungsverbot. Allerdings werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen die Populationen der Art nicht beeinträchtigt und die Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erfüllt.

## 7 Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** – In der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung von November 2009.

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002.

**BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

**GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSchG).** In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006

### Literatur

**ALBRECHT, K. (2009):** Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten – dargestellt an einem Planungsbeispiel. ANL, Laufener Spezialbeiträge 1/09, S. 104 – 113.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

**BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW G. v., & PFEIFER, R. (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

**BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006):** Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: <http://www.floraweb.de/> (6.1.2006).

- FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M., BEZZEL, E. (1973):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996):** Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena Gustav Fischer Verlag.
- HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG. 1997):** The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and abundance. T & A D Poyser, London.
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998):** Libellen in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2003):** Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. - Freising, 161 S. + Anl.
- PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2006):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Ost-Erweiterung, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 23. Bonn Bad Godesberg.
- RECK, H. et al. (2001):** Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44: S. 153-160.
- RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44.
- RUDOLPH, B.-U., M. HAMMER & A. ZAHN (2006):** Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats) – Bericht für das Bundesland Bayern, 2003 – Frühjahr 2006, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003):** Heuschrecken in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Deutsche Gesellschaft für Orthopterologie e.V., Deutscher Verband für Landschaftspflege, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenreihe Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- WÜST, W. (HRSG., 1982):** Avifauna Bavariae – Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. Band I, 2. Auflage. Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München.

## 8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns wurden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

---

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>  
**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)  
**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	X	0			Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	X
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	X
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x
X	X	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x
X	X	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x
X	X	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x
X	X	0			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x
X	0				Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio	2	G	x
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	3	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	X

**Kriechtiere**

0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x
X	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x

**Lurche**

0				Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0				Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
X	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
X	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
X	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

**Fische**

0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

X	0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
X	0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0				Morr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	x
X	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
X	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0				Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

**Nachtfalter**

0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

**Schnecken**

0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

X	0			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	-------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vögel

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
X	X	0			Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0			Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eiderente <sup>*)</sup>	Somateria mollissima	R	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
X	X	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	X		X	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0			Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochrurus	-	-	-
X	X	0			Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
X	X	X	X		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0				Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0			Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente				
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreier	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrhammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glauclidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Stelzenläufer <sup>*)</sup>	Himantopus himantopus	-	-	x
X	X	0			Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0				Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus			
X	X	0			Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronengirlitz	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm))